

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Das Reisenetz e.V.. Er hat seinen Sitz in Berlin und wurde am 29.09.1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 9887 eingetragen.

§ 2 Zweck

Das Reisenetz ist eine Bundesarbeitsgemeinschaft von Organisationen und Personen, die Reisen, Begegnungen und Städtetouren vor allem für Kinder und Jugendliche entwickeln und durchführen oder sich auf andere Art und Weise in Theorie und Praxis damit auseinandersetzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung von Kinder- und Jugendreisen, Jugendbegegnungen und Städtetouren u. a. im Rahmen der Jugendhilfe;
- Bildungsarbeit mit Teilnehmern, Betreuern, Organisatoren und Multiplikatoren;
- Förderung des Völkerverständigungsgedankens;

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Information und Beratung der Mitglieder
- b) Förderung und Unterstützung der Kooperation bei der Planung, Durchführung und Fortentwicklung von Programmen und Projekten
- c) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- d) Akquisition sowie Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Multiplikatoren
- e) Erstellung von Arbeitshilfen, Publikationen und Periodika
- f) Durchführung von und Mitwirkung bei Tagungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen
- g) Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und wissenschaftlichen Institutionen
- h) Information und Beratung von Jugendlichen, deren Eltern und allen an diesem Thema interessierten Personen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- a) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Veranstalter von Kinder- oder Jugendreisen sind, diese vermitteln oder selbstständig Leistungsbestandteile von Kinder- oder Jugendreisen erbringen, sofern sie Einfluss auf wenigstens inhaltliche Aspekte der Kinder- und Jugendreisen nehmen.
- b) Verbandliche Zusammenschlüsse von juristischen oder natürlichen Personen oder deren Untergliederungen können ebenfalls ordentliche Vereinsmitglieder, jedoch unter Ausschluss des passiven Wahlrechts werden, wenn sie unter a) aufgeführte Tätigkeiten ausführen oder zu ihrer Förderung wesentlich beitragen.
- c) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ohne Stimmrecht und passives Wahlrecht unterstützen möchten.

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied ist, dass der Antragsteller oder eine Organisation dessen Rechtsnachfolger er ist, mindestens 1 Jahr Leistungen im Bereich des Kinder- und Jugendreisens erbracht hat. Ferner muss der Antragsteller die Qualitätsstandards des Reisetzes in der jeweils gültigen Fassung einhalten. Eine Ausnahme besteht für Antragsteller, die verbandliche Zusammenschlüsse sind oder für solche, für deren Leistungen oder Produkte noch keine Qualitätsstandards beschlossen wurden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende bekannt gegeben werden muss und zum Jahresende wirksam wird sowie durch Tod (natürliche Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen),
- b) wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass das Mitglied die Qualitätsstandards des Reisetzes nicht erfüllt,
- c) durch Ausschluss wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ruft die Versammlung schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes, verlangt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vorbehaltlich der Sonderregelungen im § 12 der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Insgesamt über die Mitgliederversammlung und über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird.

Das Protokoll muss auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Tätigkeits-, Finanz- und Revisionsberichtes
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Aktivitäten
- e) Beschluss über den Etat des Folgejahres
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- k) Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

Der/die Vorsitzende, sein/e StellvertreterIn und ein Vorstandsmitglied, das für die Finanzen zuständig ist, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Nach deren Ablauf bleibt der Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit die Einrichtung von Ausschüssen vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

§ 11 Revision

Prüfung und Kontrolle des Vorstandes wird durch zwei gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung / Auflösung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Die ursprüngliche Satzung ist am 31.05.1986 in Kraft getreten

Die gültige Satzung tritt Tage der Beschlussfassung am 7.11.2005 in Kraft.